

GRUNDSATZ- ERKLÄRUNG

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte

Die Achtung der Menschenrechte ist bei RAFI von fundamentaler Bedeutung im Rahmen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Die RAFI Gruppe bekennt sich mit dieser Erklärung zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und verpflichtet sich, die Menschenrechte zu wahren, die Rechte von Arbeitnehmern und ihren Interessensvertretern zu achten und die Umwelt zu schonen. Diese Erklärung nimmt die Grundsätze des RAFI Code of Conduct auf und ergänzt diese.

Als international agierendes Unternehmen verpflichtet sich RAFI dazu, negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit vorzubeugen, diese soweit wie möglich abzustellen oder zu minimieren. Dieses Verständnis zur Achtung der Menschenrechte verlangt RAFI in Zeiten zunehmender Risiken für Unternehmen, für die Gesellschaft und für die Umwelt auch von Geschäftspartnern, insbesondere von seinen unmittelbaren Lieferanten.

Des Weiteren setzt sich RAFI dafür ein, dass dies auch bei mittelbaren Lieferanten umgesetzt wird und ergreift entsprechende Maßnahmen. Diese Anforderungen werden durch die nachfolgenden Grundprinzipien konkretisiert.

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser RAFI- Grundsatzerklärung wird von der Geschäftsführung gesteuert. So wird sichergestellt, dass jeder Bereich sich über die eigene Verantwortung und den damit verbundenen Beitrag zur unternehmerischen Verantwortung im Klaren ist.

Berg, 29. April 2024



Dr. Lothar Seybold
CEO



Lothar Arnold
CEO

Die RAFI GmbH & Co. KG als operative Führungsgesellschaft der RAFI Gruppe ist Unterzeichner des UN Global Compact und verpflichtet sich damit zur Einhaltung dessen zehn Prinzipien. Das Engagement der RAFI Gruppe für Menschenrechte basiert außerdem auf den nachfolgend genannten internationalen Übereinkommen und Erklärungen. Damit bekräftigen wir unsere Zustimmung zu den dort genannten Inhalten und Grundsätzen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- ILO-Kernarbeitsnormen
- Dreigliedrige Grundsaterklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO
- Zehn Prinzipien des UN Global Compact
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen



Verpflichtung

RAFI setzt sich für die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte entlang der Wertschöpfungskette ein. Diese Erklärung bildet die verbindliche Grundlage für die sozialen und industriellen Verbindungen in der RAFI Gruppe. Sie findet maßgeblich Anwendung für die Gestaltung der Beziehungen zu Lieferanten und weiteren Geschäftspartnern. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen und Erwartungen sind entsprechend der Leitlinien zur Umsetzung dieser Erklärung in gesonderten Geschäftsprozessen hinterlegt und definiert.

Der nachhaltige Erfolg und gute Ruf von RAFI ist wesentlich davon geprägt und beeinflusst,

dass sich bei RAFI alle, sowohl die Geschäftsführung als auch alle Mitarbeiter sowie sämtliche Geschäftspartner stets integer, transparent und rechtschaffen verhalten. Nicht zuletzt deshalb erwartet RAFI ein entsprechendes Verantwortungsbekenntnis auch von allen seinen Geschäftspartnern, die RAFI mit Waren, Materialien oder Dienstleistungen versorgen, sowie von sonstigen Geschäftspartnern und deren Mitarbeitern.

Diese Erklärung bildet ebenso die Basis für den Dialog mit weiteren internen und externen Stakeholdern und Gemeinschaften im Umfeld der Unternehmenstätigkeit.

Geltungsbereich

RAFI erfüllt an all seinen Betriebsstandorten die Vorschriften der geltenden lokalen Gesetzgebung. Bedingt durch den Hauptsitz des Unternehmens, bilden deutsche Rechtsnormen die Grundlage für vorliegende Regelung. Für bestimmte Regionen, Länder oder Funktionen können eventuell strengere Richtlinien oder de-

tailliertere Anweisungen zur Anwendung kommen, die jedoch an den vorliegenden Unternehmensrichtlinien ausgerichtet sein müssen. Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinie im Widerspruch zur lokalen Gesetzgebung stehen, so erhalten die Bestimmungen der lokalen Gesetzgebung Vorrang.

Risikoanalyse

Wir erkennen an, dass unsere Geschäftsaktivitäten und unsere globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen können. Im ersten Schritt analysieren wir in der abstrakten Risikoanalyse die Länder- und Branchenrisiken unserer Lieferanten. Diejenigen un-

mittelbaren Lieferanten, die einen vordefinierten Risikoschwellenwert überschreiten, werden in den zweiten Schritt der Risikoanalyse überführt. Hier werden per konkreter Risikoanalyse die als kritisch bewerteten Lieferanten einem Screening unterzogen.

Menschenrechte

Wir bekennen uns zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und legen den Fokus unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse insbesondere auf folgende Menschenrechtsthemen, die wir durch eine Branchen- und sektorbezogene Risikoanalyse als wesentlich für unser Unternehmen identifiziert

haben. In diesen Themenfeldern sehen wir die größten Risiken nachteiliger Auswirkungen auf Menschen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten an unseren Standorten und in unseren globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen.

- Kinderarbeit, Zwangsarbeit und moderne Sklaverei
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (hierzu zählt auch die systematische Bekämpfung, Unterdrückung und Sabotage von Arbeitnehmervertretungen)
- Ungleichbehandlung/ Diskriminierung in jeglicher Form
- Gefährdung/ Missachtung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Ungesicherter Umgang mit Gefahrstoffen, gefährlichen und/ oder gesundheitsgefährdenden Stoffen
- Prekäre Anstellungs- und Arbeitsbedingungen (wie z.B. im Fall von unregelmäßiger Leiharbeit oder dem Missbrauch von Kurzzeitverträgen)
- Einschränkung von Landrechten sowie der Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, insbesondere in Zusammenhang mit dem Abbau von Mineralien
- Schädigung der Gesundheit, des Obdachs oder der zur Subsistenz benötigten
- Wirtschaftsgüter, etwa durch Gewässer-, Boden- oder Luftverunreinigungen oder
- Entwaldung, insbesondere in Zusammenhang mit dem Abbau von Mineralien
- Gefährdung des Verbraucherschutzes und mangelnde Produktverantwortung
- Korruption und Bestechung
- Einschränkung des Zugangs zu Bildung
- Gefährdung/ Missachtung von Datenschutz und Privatsphäre



Umwelt

Innovationsführerschaft und höchste Ansprüche an das eigene Umweltbewusstsein gehen miteinander einher. RAFI verfolgt daher konsequent seine sich im Rahmen der ISO 14001 Zertifizierungen selbst auferlegten Umweltschutzziele. Natürliche Ressourcen sind sparsam und umweltschonend einzusetzen, um Abfälle zu vermeiden. Energie sollte nachhaltig und effizient genutzt werden, um Emissionen und Umweltauswirkungen zu minimieren. Jedes Wirtschaftsunternehmen trägt eine seinem Produkt und Dienstleistungsportfolio entsprechende Verantwortung für die Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit seiner angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Dies sichert die Fähigkeit künftiger Generationen, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

Deswegen verpflichten wir uns sowie unsere Vertragspartner die jeweils geltenden umweltrelevanten Rechtsvorschriften sowie Auflagen von Behörden einzuhalten und darüber hinaus den Umweltschutz in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen fortlaufend zu verbessern.

Geschäftspartner mit Produktionsstandorten unterhalten darüber hinaus geeignete Umwelt- und Energiemanagementsysteme. Wir überprüfen fortlaufend die REACH und RoHS-Konformität und aktualisieren unser CMRT in regelmäßigen Abständen. Ferner berücksichtigen wir die im LkSG aufgeführten Übereinkommen und beachten die entsprechend in § 2 LkSG geregelten Verbotstatbestände.

Prioritäre Risiken

Auf der Grundlage unserer Risikoanalyse haben wir entsprechend unserer Tätigkeit allgemein länderspezifische sowie produktbezogene Risiken als unsere vorrangigen menschenrechtsbezogenen Risiken und die spezifische Einhaltung unserer Stoffverbotslisten als unsere vorrangigen umweltbezogenen Risiken ermittelt. Dem entsprechend haben wir gemäß der erwähnten

Risikomatrix eine bestimmte Anzahl von Zulieferern identifiziert, die in Ländern mit grundsätzlich höherem Risiko beheimatet sind und eine bestimmte Umsatzschwelle in den vergangenen Jahren überschreiten. Diese Zulieferer wurden entsprechend unserer vorgegebenen Prozesse zur Lieferantenüberprüfung überprüft und sofern erforderlich zusätzlich qualifiziert.

Umsetzung der Menschenrechtsstrategie

Nutzung von Managementsystemen

Wir erachten es als Bestandteil unserer Sorge menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf Menschen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu kennen. Die Einhaltung und Verwirklichung der in dieser Erklärung niedergelegten

Grundsätze und Ziele werden insbesondere durch die bestehenden und risikoorientierten Managementsysteme nachgehalten.

Diese orientieren sich an den anerkannten Standards. Für die lokale Umsetzung sind die Verantwortlichen eines jeden Standorts zuständig.

1. Implementierung eines Risikomanagementsystems

Ein funktionierendes Risikomanagement ist erforderlich, um den geforderten menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachkommen zu können. RAFI setzt sich dafür ein, ein solches System zu implementieren, um diesen Sorgfaltspflichten bestmöglich nachzukommen.

Risikobewertung sowie eine Risikobehandlung. Daraus werden vorbeugende Maßnahmen definiert und ergriffen, Verstöße aufgedeckt und Gegenmaßnahmen eingeleitet sowie sich ergebende Verbesserungspotenziale aufgedeckt. RAFI bemüht sich, Risiken hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen im eigenen Geschäftsbereich und bei direkten Zulieferern zu identifizieren und wird bei Verstößen definierte Gegenmaßnahmen ergreifen. Wichtig ist, dass eine kontinuierliche Überprüfung der Einhaltung dieser Erklärung sowie eine Beurteilung ihrer Anwendung jährlich sowie anlassbezogen stattfindet.

2. Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen anhand des PDCA-Zyklus

Die Risikoanalyse findet im Rahmen des vorgenannten Risikomanagementsystems statt. So erfolgt eine Risikoidentifikation, Risikoanalyse,



Präventionsmaßnahmen

Zur Prävention menschenrechtlicher sowie umweltbezogener Risiken verlangen wir von allen Beschäftigten der RAFI Gruppe die Zustimmung zu unserem Code of Conduct sowie zu dieser Grundsatzerklärung. Ferner halten wir regelmäßige Schulungen und Unterweisungen zu Themen in den Bereichen Compliance, Arbeitssicherheit und Umweltschutz ab.

Künftig wird es eine Erweiterung um Menschenrechtliche Risiken geben. Von unseren Lieferanten verlangen wir die Zustimmung zu unserem RAFI Code of Conduct; alternativ können sie

uns einen gleichwertigen Code of Conduct vorlegen. Die Ergebnisse der Analyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen fließen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Lieferantenauswahl, das Geschäftspartnermanagement, die Produktverantwortung und -entwicklung sowie Fusionen und Übernahmen ein. Die Risikoanalyse bildet dabei die Grundlage für die Identifikation angemessener Maßnahmen, es kann auf entsprechende Einzelfallmaßnahmen zurückgegriffen werden.

Abhilfemaßnahmen

Wenn wir feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei uns im Unternehmen oder bei einem Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren.

Sollte das Verhalten von Beschäftigten von der RAFI Gruppe zur Verletzung der Menschenrechte oder damit einhergehender Umweltrechte führen, werden wir dem entgegenwirken und dies entsprechend sanktionieren.

Von unseren Zulieferern erwarten wir vollumfängliche Kooperation bei der Aufklärung und Beendigung möglicher menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen. Bei schwerwiegenden Verletzungen, wenn die Umsetzung geeigneter Abhilfemaßnahmen nach Ablauf einer vereinbarten Umsetzungsfrist nicht erfolgt ist oder wenn keine anderen mildereren Mittel greifen, behalten wir uns vor, rechtliche Schritte einzuleiten, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen oder als letztes Mittel zu beenden.

Beschwerdeverfahren

Das anonyme Hinweisgebersystem ist ein öffentlich zugänglicher Meldeweg, der es ermöglicht, Verstöße gegen die RAFI Wertekultur zu melden. Die Hinweisgebenden können sich anonym an die folgenden Adressaten wenden:

intern: compliance@rafi-group.com

extern: compliance@schanz-russel.de

Dieser Weg kann von Beschäftigten, Lieferanten, Kunden und allen potenziellen Stakeholdern genutzt werden, um Verstöße gegen die geltenden Compliance Regeln, Menschen-

rechtsverstöße sowie Verstöße gegen umweltbezogene Pflichten zu melden. Die Identität des Hinweisgebenden, als auch die Hinweise werden vertraulich behandelt um den Schutz der hinweisgebenden Person zu gewährleisten. Alle eingehenden Hinweise werden von der Compliance-Funktion objektiv untersucht und dokumentiert. Die Bewertung von Hinweisen erfolgt unparteiisch, gleichermaßen gilt auch die Unschuldsvermutung für Betroffene.

Dokumentations- und Berichtspflichten

Der „Bericht über die Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht“ wird von uns bis 30.

April des Folgejahres an das BAFA übermittelt und auf unserer Website rafi-group.com veröffentlicht.

Schlussbestimmungen

Diese Erklärung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Aus dieser Erklärung können keine individuellen Ansprüche oder Ansprüche Dritter hergeleitet werden.

Sie gilt nicht rückwirkend. Die Erklärung wird regelmäßig, mindestens jährlich, auf eventuell bestehenden Anpassungs- und Optimierungsbedarf hin überprüft und kann einvernehmlich

angepasst werden. Sollte eine Regelung dieser Erklärung aufgrund rechtlicher Bedingungen unwirksam sein, so vereinbaren die Parteien, eine neue Regelung zu erarbeiten, die der unwirksamen möglichst nahekommt.

Im Falle von Zweifelsfragen über die Auslegung oder Anwendung dieser Erklärung ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Markus Folz
Compliance Officer

T +49 751 89-1248
markus.folz@rafi-group.com

RAFI GmbH & Co. KG

Ein Unternehmen der RAFI Gruppe

Ravensburger Straße 128-134
88276 Berg, Deutschland
T +49 751 89-0
F +49 751 89-13 00
info.headquarters@rafi-group.com
rafi-group.com

RAFI